

Grundordnung der Fachhochschule Deggendorf

Konsolidierte Fassung nach der 2. Änderungssatzung vom 25. Juni 2003
(Inkrafttreten am 1. Oktober 2003)

Aufgrund von Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991) erläßt die Fachhochschule Deggendorf folgende Grundordnung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Zentralbereich

1. Kapitel: Präsidialkollegium

- § 1 Leitung der Hochschule
- § 2 Vertretung des Präsidenten
- § 3 Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten
- § 4 Einzelne Befugnisse
- § 5 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

2. Kapitel: Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten

- § 6 Wahlgremium, Wahlleitung
- § 7 Öffentliche Ausschreibung
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Wahltag und Vorstellung der Kandidaten
- § 10 Durchführung der Wahl
- § 11 Wahlergebnis
- § 12 Wahlprotokoll
- § 13 Wahlprüfung
- § 14 Abwahl des Präsidenten
- § 15 Wahl der Vizepräsidenten

3. Kapitel: Senat und erweiterter Senat

- § 16 Zusammensetzung des Senats
- § 17 Zusammensetzung des erweiterten Senats
- § 18 Ausschüsse

4. Kapitel: Hochschulrat

- § 19 Aufgaben des Hochschulrats
- § 20 Zusammensetzung des Hochschulrats

5. Kapitel: Frauenbeauftragte der Hochschule

- § 21 Aufgaben der Frauenbeauftragten
- § 22 Wahl der Frauenbeauftragten
- § 23 Amtszeit der Frauenbeauftragten

- 6. Kapitel: Beauftragter für behinderte Studierende**
 - § 24 Beauftragter für behinderte Studierende

- 7. Kapitel: Ständige Kommissionen**
 - § 25 Errichtung und Aufgaben
 - § 26 Vorsitz, Bestellung der Mitglieder, Geschäftsgang

- 8. Kapitel: Kuratorium**
 - § 27 Aufgaben
 - § 28 Mitglieder
 - § 29 Bestellung der Mitglieder
 - § 30 Stimmrecht
 - § 31 Geschäftsgang

- 9. Kapitel: Ehrensensator, Ehrenbürger, Ehrenmitglied**
 - § 32 Ehrensensator, Ehrenbürger, Ehrenmitglied

II. Abschnitt: Fachbereiche

- 1. Kapitel: Fachbereichssprecher und Stellvertreter, Studiendekane**
 - § 33 Amtsbezeichnung und Amtszeit
 - § 34 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
 - § 35 Wahlausschuß
 - § 36 Wahltag und Wahlvorschläge
 - § 37 Durchführung der Wahl
 - § 38 Wahlergebnis
 - § 39 Wahlprotokoll und Wahlprüfung
 - § 40 Wahl des Prodekans
 - § 41 Wahl der Studiendekane

- 2. Kapitel: Fachbereichsräte**
 - § 42 Größe der Fachbereichsräte
 - § 43 Beratendes Stimmrecht

- 3. Kapitel: Frauenbeauftragte der Fachbereiche**
 - § 44 Aufgaben der Frauenbeauftragten
 - § 45 Wahl der Frauenbeauftragten
 - § 46 Amtszeit der Frauenbeauftragten

III. Abschnitt: Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte

- 1. Kapitel: Professoren**
 - § 47 Ausschreibungen
 - § 48 Erklärung über die Ausübung des Stimmrechts
 - § 49 Berufungsausschüsse
 - § 50 Aufstellung der Vorschlagslisten
 - § 51 Probelehrveranstaltungen
 - § 52 Fachgutachten
 - § 53 Sondervoten

§ 54 Honorarprofessoren

2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte

§ 55 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 56 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

IV. Abschnitt: Studentenvertretung

1. Kapitel: Studentischer Konvent

§ 57 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

§ 58 Geschäftsgang

2. Kapitel: Sprecherrat

§ 59 Zusammensetzung des Sprecherrats

§ 60 Wahl des Sprecherrats

§ 61 Geschäftsgang

3. Kapitel: Fachschaftsvertretungen

§ 62 Fachschaftsvertretungen

V. Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 63 Geschlechtsneutralität der Funktions- und Gruppenbezeichnungen

§ 64 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Zentralbereich

1. Kapitel: Präsidialkollegium

§ 1 Leitung der Hochschule

Die Fachhochschule Deggendorf wird von einem Präsidialkollegium (Leitungsgremium) geleitet, das sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzt. Mitglieder des Präsidialkollegiums sind der Präsident, drei Vizepräsidenten und der Kanzler der Hochschule. Der Präsident ist der Vorsitzende des Präsidialkollegiums.

§ 2 Vertretung des Präsidenten

Der Präsident wird durch die Vizepräsidenten unterstützt und vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich Haushalts-, Bau- und Personalangelegenheiten wird der Präsident jedoch durch den Kanzler vertreten. Im Falle der Verhinderung der Vizepräsidenten wird der Präsident in allen Angelegenheiten durch den Kanzler vertreten.

§ 3 Amtszeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten

Die Amtszeit des Präsidenten umfasst 12 Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. Die Amtszeit der Vizepräsidenten umfasst 6 Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.

§ 4 Einzelne Befugnisse

- (1) Die Mitglieder des Präsidialkollegiums können sich jederzeit über die Arbeit aller Organe und Gremien der Hochschule unterrichten. Der Präsident kann von den Organen und Gremien der Hochschule Berichte, Nachweise und Stellungnahmen über die Hochschule betreffende Fragen einholen und angemessene Fristen für deren Vorlage setzen.
- (2) Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit im Namen der Hochschule ist nur der Präsident befugt, soweit er nicht hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder hierzu ermächtigt hat; die Verpflichtung des Präsidenten nach Art 49 Abs. 4 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 5 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Scheidet der Präsident vorzeitig aus dem Amt, endet auch die Amtszeit der Vizepräsidenten vorzeitig mit der Bestellung des neuen Leitungsgremiums. Es finden unverzüglich Neuwahlen von Präsident und Vizepräsidenten nach den Vorschriften dieser Grundordnung statt.
- (2) Scheidet ein Vizepräsident aus einem anderen als in Abs. 1 genannten Grund vorzeitig aus dem Amt, so finden unverzüglich für den Rest der Amtszeit Neuwahlen nach den Vorschriften dieser Grundordnung statt.

2. Kapitel: Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten

§ 6 Wahlgremium, Wahlleitung

- (1) Der erweiterte Senat wählt den Präsidenten und die Vizepräsidenten.
- (2) Die Wahl wird durch den Wahlleiter vorbereitet, durchgeführt und geleitet. Wahlleiter ist der Kanzler.

§ 7 Öffentliche Ausschreibung

Die Stelle des Präsidenten wird vom Wahlleiter mit einer Bewerbungsfrist von mindestens fünf Wochen öffentlich und hochschulintern ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist endet zwei Wochen nach dem Tag des Unterrichtsbeginns des Semesters, in dem die Wahl stattfindet. Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist teilt der Wahlleiter den Mitgliedern von Senat und erweitertem Senat die Namen der Bewerber mit.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Für die Wahl des Präsidenten erstellt der Senat aus der Zahl der fristgemäß eingegangenen Bewerbungen bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist eine Vorschlagsliste, die in der Regel drei Personen umfasst. Die Namen der Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
- (2) Der Wahlleiter gibt die Vorschlagsliste den Mitgliedern des erweiterten Senats und dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst unverzüglich bekannt.
- (3) Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie gegenüber dem Wahlleiter ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich erklärt haben

§ 9 Wahltag und Vorstellung der Kandidaten

- (1) Frühestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge gem. § 8 Abs. 2 findet die Wahl in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des bisherigen Präsidenten endet. Den Wahltag bestimmt der Wahlleiter.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds des erweiterten Senats oder eines Kandidaten ist in der dem Wahltag vorausgehenden Woche eine Sitzung des erweiterten Senats einzuberufen, in der den Kandidaten Gelegenheit gegeben wird, sich vorzustellen.
- (3) Die Termine nach Abs. 1 und 2 dürfen nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen.

§ 10 Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlleiter lädt die Mitglieder des erweiterten Senats spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein. Der Wahlleiter gibt mit der Einladung auch die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge bekannt.
- (2) Jedes Mitglied des erweiterten Senats hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach Art. 48 Abs. 5 BayHSchG. Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln.
- (3) Schriftliche Nachweise der Stimmrechtsübertragungen sind dem Wahlleiter zum Verbleib bei den Akten zu übergeben. Der Wahlleiter stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des erweiterten Senats fest und vermerkt darin die Stimmabgabe.
- (4) Nachdem der Wahlleiter die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.
- (5) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 1. er nicht gekennzeichnet ist,
 2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
 4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
 5. er außer der Bezeichnung des Gewählten noch Zusätze enthält.

§ 11 Wahlergebnis

- (1) Als Präsident ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen des erweiterten Senats auf sich vereinigt.
- (2) Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. In diesem stehen nur noch die beiden Kandidaten mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Kandidaten zur Wahl stehen, niemand die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, so findet eine Woche später ein erneuter Wahlgang statt. Bleibt auch dieser erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. Es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen
- (4) Kandidiert nur ein Bewerber für das Amt des Präsidenten, so ist er gewählt, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen Nein-Stimmen übersteigt.
- (5) Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter verkündet. Er teilt dem Gewählten die Wahl mit und fordert ihn auf, binnen einer Woche zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Gibt der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als nicht angenommen.
- (6) Nimmt der Gewählte die Wahl an, so schlägt ihn die Hochschule dem Staatsminister unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

§ 12 Wahlprotokoll

Über die Sitzung des erweiterten Senats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 13 Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte und Vorgeschlagene kann binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tage der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch schriftliche, gegenüber dem Wahlleiter abzugebende Erklärung anfechten.
- (2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.
- (3) Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlleiter. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, und dem Antragsteller sowie dem Gewählten zuzustellen. Ist die Wahlanfechtung begründet, so hat der Wahlleiter die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 14 Abwahl des Präsidenten

- (1) Der Präsident kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des erweiterten Senats abgewählt werden. Ein entsprechender Antrag kann nur aus wichtigem Grund gestellt werden und muss mindestens von einem Viertel der Mitglieder des erweiterten Senats unterzeichnet sein. Der schriftliche Antrag ist unter Mitteilung des wichtigen Grundes an den Kanzler zu richten.
- (2) Die Abstimmung über einen Antrag auf Abwahl des Präsidenten erfolgt in einer eigens nur hierfür anberaumten Sitzung des erweiterten Senats, die spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden muss, wenn der Antrag den Anforderungen des Abs. 1 Satz 2 entspricht. Der Kanzler lädt zu dieser Sitzung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag; er leitet die Sitzung des erweiterten Senats. Für die Durchführung des Verfahrens gelten §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 Satz 2 und 10 Abs. 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass über den Antrag eine Aussprache stattfinden kann.
- (3) Das Ergebnis des Verfahrens wird dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mitgeteilt.

§ 15 Wahl der Vizepräsidenten

- (1) Die Vizepräsidenten werden vom erweiterten Senat aus dem Kreis der Professoren gewählt. Spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, legt der Präsident über den Wahlleiter den Mitgliedern des erweiterten Senats eine Vorschlagsliste für die Wahl der Vizepräsidenten vor.
- (2) Spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Vorschlagsliste findet die Wahl statt. Die §§ 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3, 10, 11, 12 und 13 gelten für die Wahl der Vizepräsidenten entsprechend.
- (3) Die Vizepräsidenten werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die beiden Vizepräsidenten sollen nicht dem selben Fachbereich angehören.

3. Kapitel: Senat und erweiterter Senat

§ 16 Zusammensetzung des Senats

- (1) Dem Senat gehören an:
- Präsident
 - 3 Vizepräsidenten
 - Kanzler
 - 7 Vertreter der Professoren
 - 2 Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter
 - 1 Vertreter der sonstigen Mitarbeiter
 - 2 Vertreter der Studenten
 - die Frauenbeauftragte
 - die Fachbereichssprecher mit beratender Stimme.
- Art. 34 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG bleibt unberührt.
- (2) Die Fachbereiche wählen bei zwei Fachbereichen je drei Vertreter, bei drei Fachbereichen je zwei Vertreter, bei vier Fachbereichen je einen Vertreter der Professoren in den Senat. Der weitere Vertreter beziehungsweise bei vier Fachbereichen die weiteren Vertreter, werden von den Fachbereichen gewählt, denen am Tag vor Erlass des Wahlausschreibens die größere Anzahl an Studierenden angehört. Im Falle des Art. 34 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG wird der weitere Vertreter der Professoren von dem Fachbereich gewählt, der gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 nicht mehr wahlberechtigt war, aber in der Reihenfolge der Anzahl der Studierenden als nächster zu berücksichtigen wäre.
- (3) Eine Änderung der Sitzverteilung während einer laufenden Amtsperiode erfolgt nicht.

§ 17 Zusammensetzung des erweiterten Senats

Dem erweiterten Senat gehören an:

- die Mitglieder des Senats
- die Fachbereichssprecher, oder falls ein Fachbereichssprecher gewähltes Mitglied des Senats ist, sein Stellvertreter
- so viele Vertreter der Professoren, daß die Zahl der gewählten Professoren einschließlich der Fachbereichssprecher sechs beträgt
- 2 Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter
- 1 Vertreter der sonstigen Mitarbeiter
- 2 Vertreter der Studenten.

Art. 34 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 18 Ausschüsse

- (1) Der Senat kann nach Maßgabe des Art. 29 BayHSchG Ausschüsse längstens für die Dauer der Amtsperiode des Senats einsetzen. Der Senat entscheidet über die Zusammensetzung der Ausschüsse und über eine vorzeitige Abberufung einzelner Ausschussmitglieder.
- (2) Der Senat kann beschließenden Ausschüssen Aufgaben nur insoweit übertragen, als diese in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 bis 11 und 14 BayHSchG genannt und nicht durch diese Grundordnung einer ständigen Kommission einer selbständigen Erledigung zugewiesen sind. Vorsitzender eines beschließenden Ausschusses des Senats kann nur ein Mitglied des Leitungsgremiums sein.
- (3) Mitglieder beratender Ausschüsse des Senats müssen weder Mitglieder des Senats sein, noch muss ihr Zahlenverhältnis der Zusammensetzung des Se-

nats entsprechen. Über die Zusammensetzung beratender Ausschüsse entscheidet der Senat.

- (4) Die Mitglieder eines Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder. Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) Die Mitglieder des Senats haben auch bei vorangehender Behandlung einer Angelegenheit durch den Ausschuss Anspruch auf volle Information.

4. Kapitel: Hochschulrat

§ 19 Aufgaben des Hochschulrats

Der Hochschulrat gibt Initiativen für die Profilbildung der Hochschule und für die Schwerpunktsetzung in Lehre und Forschung sowie für die Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 20 Zusammensetzung des Hochschulrats

Dem Hochschulrat gehören drei Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft und beruflichen Praxis und zwei nicht der Hochschule angehörende Wissenschaftler oder Künstler an. Der Präsident nimmt mit Sitz und Stimme an den Sitzungen des Leitungsgremiums teil; die weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums sind berechtigt, und auf Verlangen des Hochschulrats verpflichtet, an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teilzunehmen.

5. Kapitel: Frauenbeauftragte der Hochschule

§ 21 Aufgaben der Frauenbeauftragten

- (1) Die Frauenbeauftragte achtet auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; sie unterstützt die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.
- (2) Die Frauenbeauftragte der Hochschule ist stimmberechtigtes Mitglied des Senats, des erweiterten Senats, und der ständigen Kommissionen. Sie hat das Recht, an den Sitzungen der Berufungsausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Die Frauenbeauftragte berichtet jeweils einmal im Semester dem Senat über die von ihr gesetzten Ziele und deren Verwirklichung.

§ 22 Wahl der Frauenbeauftragten

- (1) Die Frauenbeauftragte der Hochschule wird aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals vom Senat gewählt.
- (2) Für die Wahl der Frauenbeauftragten der Hochschule haben die Senatsmitglieder und das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule Vorschlagsrecht. Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor dem Wahltermin beim Präsidenten zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Personen einzureichen.
- (3) Die Wahl der Frauenbeauftragten erfolgt grundsätzlich in der ersten Sitzung des neugewählten Senats in geheimer Abstimmung. Zur Frauenbeauftragten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Senats auf sich vereinigt. Stehen mehr als zwei Personen zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Personen mit der jeweils höchsten Anzahl der Stimmen statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Frauenbeauftragte wird durch eine vom Senat zu wählenden Stellvertreterin unterstützt; Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Die Wahl der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterin finden in getrennten Wahlgängen statt.

§ 23 Amtszeit der Frauenbeauftragten

- (1) Die Frauenbeauftragte der Hochschule wird jeweils für eine Amtsperiode der Professorenvertreter im Senat gewählt. Zwischen dem Beginn der Amtszeit des neu gewählten Senats und der Wahl der Frauenbeauftragten nimmt die bisherige Frauenbeauftragte deren Aufgaben und Rechte wahr. Eine Wiederwahl ist zulässig; Frauenbeauftragte in befristeten Dienstverhältnissen können nur einmal wiedergewählt werden. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.
- (2) Endet die Amtszeit der Frauenbeauftragten vorzeitig, wird nur für den Rest der laufenden Amtszeit eine neue Frauenbeauftragte gewählt.

6. Kapitel: Beauftragter für behinderte Studierende

§ 24 Beauftragter für behinderte Studierende

Der Senat bestellt aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Lehrpersonen einen Beauftragten für behinderte Studierende. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Für die Wahl haben die Senatsmitglieder das Vorschlagsrecht. Für die Wahl gilt § 22 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

7. Kapitel: Ständige Kommissionen

§ 25 Errichtung und Aufgaben

- (1) Es bestehen Ständige Kommissionen für Lehre und Studierende, für Wissens- und Technologietransfer, für Haushaltsangelegenheiten und für Raum- und Bauangelegenheiten.
- (2) Die Ständige Kommission für Lehre und Studierende berät insbesondere über fachbereichsübergreifende Fragen der Studien- und Prüfungsordnung, der Lehrpläne, der Fachrichtungen, der Studiengänge, der Studienziele, der Didaktik, wie über Fragen der Studienreform. Sie bereitet ferner die Beschlussfassung des Senats über Vorschläge betreffend die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen vor.
- (3) Die Ständige Kommission für Wissens- und Technologietransfer berät insbesondere über die Durchführung und Abwicklung von anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.
- (4) Die Ständige Kommission für Haushaltsangelegenheiten berät insbesondere über Voranschläge zum Staatshaushaltsplan und nach staatlichen Maßgaben über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fachbereiche und die Einrichtungen des Zentralbereichs.
- (5) Die Ständige Kommission für Raum- und Bauangelegenheiten berät insbesondere über die Raumverteilung, über Baumängel, den Bauunterhalt, sowie die Bauplanung, insbesondere die Ermittlung des Flächenbedarfs, die Aufstellung von Zeitplänen für die Errichtung von Hochschulgebäuden, die Ausarbeitung von Raumbedarfsplänen und die Empfehlung für die Veranstaltung von Wettbewerben.
- (6) Die Ständigen Kommissionen werden im Auftrag des Senats, des Leitungsgremiums oder aus eigener Initiative heraus tätig. Sie bereiten ferner Beschlussfassungen des Senats zu Fragen aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich vor.

§ 26 Vorsitz, Bestellung der Mitglieder, Geschäftsgang

- (1) Vorsitzender der Ständigen Kommission für Lehre und Studierende ist ein Vizepräsident. Vorsitzender der Ständigen Kommission für Wissens- und Technologietransfer ist ein Vizepräsident. Vorsitzender der Ständigen Kommission für Haushaltsangelegenheiten ist der Kanzler. Vorsitzender der Ständigen Kommission für Raum- und Bauangelegenheiten ist der Präsident.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe durch den Senat. Bei der Bestellung der Professorenvertreter ist jede Ausbildungsrichtung zu berücksichtigen. Die Bestellung erfolgt für die Dauer einer Amtsperiode der Senatsmitglieder der jeweiligen Gruppe. Wiederbestellung ist zulässig. Neubestellungen bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Kommissionsmitglieder erfolgen für den Rest der Amtszeit. Einzelne Mitglieder können vom Senat vorzeitig abberufen werden.
- (3) Unbeschadet Art. 48 BayHSchG bemisst sich der Geschäftsgang der Ständigen Kommissionen nach der entsprechend anzuwendenden Geschäftsordnung des Senats.

8. Kapitel: Kuratorium

§ 27 Aufgaben

Das Kuratorium fördert die Interessen der Fachhochschule Deggendorf in der Öffentlichkeit. Es berät und unterstützt die Fachhochschule Deggendorf in ihrem Aufbau und in ihrer Arbeit.

§ 28 Mitglieder

Dem Kuratorium gehören Personen an, die den Anliegen der Hochschule besonders verbunden sind. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 29 Bestellung der Mitglieder

Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf die Dauer von drei Jahren vom Senat bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 30 Stimmrecht

Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme. Beratende Stimme haben die Mitglieder des Leitungsgremiums der Hochschule sowie ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

§ 31 Geschäftsgang

- (1) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Es wählt in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Kuratorium tagt in der Regel nichtöffentlich. Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Kuratoriums und vertritt es gegenüber der Hochschule und Dritten.

9. Kapitel: Ehrensator, Ehrenbürger, Ehrenmitglied

§ 32 Ehrensator, Ehrenbürger, Ehrenmitglied

Die Hochschule kann durch Beschluss des Senats an Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule verdient gemacht haben, die Würde eines Ehrensators verleihen. Persönlichkeiten, die sich den Anliegen der Hochschule in besonderer Weise verbunden gezeigt haben, kann durch Beschluss des Senats die Würde eines Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds verliehen werden.

II. Abschnitt: Fachbereiche

1. Kapitel: Fachbereichssprecher und Stellvertreter; Studiendekane

§ 33 Amtsbezeichnung und Amtszeit

- (1) Der Fachbereichssprecher führt die Bezeichnung Dekan und sein Stellvertreter die Bezeichnung Prodekan.
- (2) Die Amtszeit der Dekane und Prodekane beträgt 4 Semester.
- (3) Wird während einer laufenden Amtszeit der Professorenvertreter der bestehenden Fachbereichsräte ein neuer Fachbereich gebildet, werden Dekan und Prodekan wie die Gruppenvertreter im Fachbereichsrat des neuen Fachbereichs für den Rest der laufenden Amtszeit der Professorenvertreter der bestehenden Fachbereichsräte gewählt.

§ 34 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

Scheidet der Dekan oder sein Stellvertreter vorzeitig aus wichtigem Grund aus dem Amt, so findet unverzüglich; nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit; für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Fachbereichsrat auf Antrag des Amtsinhabers.

§ 35 Wahlausschuss

- (1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl eines Dekans bestellt jeder Fachbereichsrat zu Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, einen aus drei Mitgliedern des Fachbereichs bestehenden Wahlausschuss und benennt aus deren Mitte den Vorsitzenden. Dieser und ein weiteres Mitglied müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Tätigkeit im Wahlausschuss schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein.
- (2) Die Wahl des Dekans eines erstmals gewählten Fachbereichsrats wird vom Präsidenten vorbereitet, durchgeführt und geleitet.

§ 36 Wahltag und Wahlvorschläge

- (1) Der Dekan wird ohne Aussprache vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorenvertreter gewählt. Die Wahl findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des amtierenden Dekans abläuft, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit.
- (2) Die Wahl des Dekans eines erstmals gewählten Fachbereichsrats findet in der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Fachbereichsrats statt.
- (3) Den Wahltag bestimmt der Vorsitzende des Wahlausschusses. Zur Wahl lädt er mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ein.
- (4) Jedes Mitglied des Fachbereichs kann dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag einen Professor mit dessen schriftlichen Einverständnis als Kandidaten vorschlagen. Nach Ablauf der Vor-

schlagsfrist macht der Vorsitzende des Wahlausschusses unverzüglich die Namen der Kandidaten an den amtlichen Anschlagtafeln des Fachbereichs bekannt.

§ 37 Durchführung der Wahl

- (1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet und leitet den Wahlvorgang. Er wird von den Beisitzern unterstützt und von dem jeweils nach Lebensjahren älteren vertreten.
- (2) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach Art. 48 Abs. 5 BayHSchG. Die geheime Wahl erfolgt ohne Aussprache mit vom Vorsitzenden des Wahlausschusses vorbereiteten Stimmzetteln.
- (3) Nachdem der Vorsitzende des Wahlausschusses die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen. Für die Ungültigkeit von Stimmzetteln gilt § 10 Abs. 5 entsprechend.

§ 38 Wahlergebnis

- (1) Als Dekan ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen des Fachbereichsrats auf sich vereinigt. Im übrigen gilt § 11 Abs. 2 bis 5 entsprechend.
- (2) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes übermittelt das Wahlergebnis dem Präsidenten, der es bekannt macht und es unverzüglich dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls mitteilt.

§ 39 Wahlprotokoll und Wahlprüfung

- (1) Über die Sitzung des Fachbereichsrats einschließlich der Wahlhandlung ist vom Wahlausschuss ein Protokoll zu führen.
- (2) Für die Wahlprüfung gilt § 13 entsprechend.

§ 40 Wahl des Prodekans

- (1) Der Prodekan wird ohne Aussprache vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereichsrat angehörenden Professorenvertreter gewählt. Im Übrigen gelten die für die Wahl des Dekans maßgebenden Vorschriften entsprechend. Abweichend von § 36 Abs. 4 können Wahlvorschläge und Einverständniserklärungen bis zu Beginn der Wahlhandlung zu Protokoll gegeben werden.
- (2) Findet die Wahl des Dekans und Prodekans gleichzeitig statt, so sind Dekan und Prodekan in getrennten Wahlgängen zu wählen.

§ 41 Wahl der Studiendekane

- (1) Für die Wahl des Studiendekans gelten Art. 39 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayHSchG. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Wahl der Dekane entsprechend. Die Wahl wird vom Dekan als Vorsitzender des Wahlausschusses vorbereitet, durchgeführt und geleitet.
- (2) Die Amtszeit des Studiendekans beginnt mit der Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des bisherigen Studiendekans. Die Wahl findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des amtierenden Studiendekans abläuft, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit. Ist der Ablauf der Amtszeit des bisherigen Studiendekans vor Beginn der Amtszeit des neuen Studiendekans, führt der bisherige Studiendekan bis zur Annahme der Wahl durch den neuen Studiendekan die Geschäfte weiter.

2. Kapitel: Fachbereichsräte

§ 42 Größe der Fachbereichsräte

Dem Fachbereichsrat gehören an:

- 7 Vertreter der Professoren
- 2 Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter
- 1 Vertreter der sonstigen Mitarbeiter
- 2 Vertreter der Studenten
- die Frauenbeauftragte des Fachbereichs.

Art. 34 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 43 Beratendes Stimmrecht

Professoren des Fachbereichs, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, können an dessen Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

3. Kapitel: Frauenbeauftragte der Fachbereiche

§ 44 Aufgaben der Frauenbeauftragten

- (1) Die Frauenbeauftragten der Fachbereiche achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende, die dem Fachbereich zugeordnet sind.
- (2) Die Frauenbeauftragten der Fachbereiche sind stimmberechtigte Mitglieder der Fachbereichsräte. Sie sind in den Berufungsausschüssen Mitglieder mit beratender Stimme. § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Bis zur Wahl der Frauenbeauftragten der Fachbereiche werden deren Aufgaben durch die Frauenbeauftragten der Hochschule wahrgenommen.

§ 45 Wahl der Frauenbeauftragten

- (1) Die Frauenbeauftragten der Fachbereiche werden aus dem Kreis der im Fachbereich tätigen hauptamtlichen Lehrpersonen vom Fachbereichsrat gewählt.
- (2) Wahlvorschläge können von im Fachbereich tätigen hauptamtlichen Lehrpersonen bis spätestens eine Woche vor dem Wahltermin beim Dekan zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen eingereicht werden.
- (3) Die Wahl der Frauenbeauftragten erfolgt grundsätzlich in der ersten Sitzung der neu gewählten Fachbereichsräte in geheimer Abstimmung. § 22 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Frauenbeauftragten der Fachbereiche können durch eine vom jeweiligen Fachbereichsrat zu wählende Stellvertreterin unterstützt werden; Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. Die Wahl der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterin finden in getrennten Wahlgängen statt.

§ 46 Amtszeit der Frauenbeauftragten

Die Frauenbeauftragten der Fachbereiche werden jeweils für eine Amtsperiode der Professorenvertreter in den Fachbereichsräten gewählt. § 23 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, Abs. 2 gelten entsprechend.

III. Abschnitt: Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte

1. Kapitel: Professoren

§ 47 Ausschreibungen

Stellenausschreibungen richten sich nach den vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemäß Art. 56 Abs. 7 Satz 1 BayHSchG erlassenen Bestimmungen.

§ 48 Erklärung über die Ausübung des Stimmrechts

Sobald der Ausschreibungstext veröffentlicht ist, fordert der Dekan die nicht dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren auf, ihm bis zum Ablauf der im Ausschreibungstext bestimmten Bewerbungsfrist durch schriftliche Erklärung mitzuteilen, ob sie das ihnen gemäß Art 40 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG zustehende Stimmrecht ausüben wollen.

§ 49 Berufungsausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Vorschlagslisten werden Berufungsausschüsse mit in der Regel fünf, mindestens aber drei stimmberechtigten Mitgliedern von den Fachbereichsräten eingesetzt. Die Mitglieder müssen Professoren sein, die verschiedenen Fachbereichen der Hochschule angehören können. Im übrigen gehören dem Berufungsausschuss ein Vertreter der wissenschaftlichen und

künstlerischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Studenten mit beratender Stimme an. Für die Mitwirkung der Frauenbeauftragten der Hochschule und der Fachbereiche gelten §§ 21 Abs. 2 Satz 2, 44 Abs. 2 Satz 2.

- (2) Bei der Einsetzung eines Berufungsausschusses bestimmt der Fachbereichsrat einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Gehört der Dekan dem Berufungsausschuss nicht an, so ist er zu dessen Sitzungen zu laden; er kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Geschäftsgang eines Berufungsausschusses bemisst sich nach der für den jeweiligen Fachbereichsrat geltenden Geschäftsordnung; Art. 48 BayHSchG gilt entsprechend.

§ 50 Aufstellung der Vorschlagslisten

- (1) Der Präsident leitet alle Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen für die Stelle eines Professors nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem zuständigen Dekan zu, der sie an den Vorsitzenden des Berufungsausschusses weitergibt. Der Dekan kann für die Vorlage des Entwurfs einer Vorschlagsliste durch den Berufungsausschuss einen Termin bestimmen.
- (2) Der Berufungsausschuss prüft zunächst, ob die Bewerber insbesondere die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 3 BayHSchLG sowie der Berufsrichtlinien erfüllen. Nach Abschluss der Probelehrveranstaltungen nach § 51 und der Berücksichtigung etwaiger Erkenntnisse über die Evaluierung der Lehre würdigt der Berufungsausschuss in einer Stellungnahme die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der Bewerber. Er stellt einen mit einer Begründung versehenen Entwurf der Vorschlagsliste unter Angabe der Reihenfolge der aufgenommenen Bewerber auf und leitet ihn zusammen mit einer Stellungnahme der Frauenbeauftragten des Fachbereichs dem Dekan zu.
- (3) Die Mitglieder des Fachbereichsrats und die Professoren nach Abs. 4 Satz 2 können nach Eingang der Bewerbungsunterlagen beim Fachbereich diese beim Dekan bzw. beim Vorsitzenden des Berufungsausschusses einsehen; auf die Verschwiegenheitspflicht ist hinzuweisen.
- (4) Der Dekan legt den Entwurf der Vorschlagsliste dem Fachbereichsrat zur Beschlußfassung vor. Zu diesem Tagesordnungspunkt sind auch alle Professoren des Fachbereichs, die nicht dem Fachbereichsrat angehören, einzuladen; ferner können die Mitglieder des Berufungsausschusses, die nicht Mitglieder des Fachbereichs sind, als Sachverständige eingeladen werden. Vor der Beschlußfassung stellt der Dekan fest, welche nicht dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren gemäß Art. 40 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG stimmberechtigt sind; diese Professoren können eine Stimmrechtsübertragung nur in dieser Gruppe vornehmen. Sodann beschließt der Fachbereichsrat den Entwurf der Vorschlagsliste. Die Abstimmungsergebnisse der Mitglieder des Fachbereichsrats und der nach Satz 3 mitwirkungsberechtigten Professoren sind getrennt zu ermitteln. Der Beschluss ist zu begründen.
- (5) Der Dekan leitet den Entwurf der Vorschlagsliste in der vom Fachbereichsrat beschlossenen Fassung mit allen Unterlagen dem Präsidenten zu, der ihn dem Senat zur Beschlußfassung vorlegt. Dem Entwurf der Vorschlagsliste, die mindestens drei Namen enthalten muss, ist eine Aufstellung aller Bewerbungen mit allen Bewerbungsunterlagen beizufügen; Art. 56 Abs. 4 Satz 4 BayHSchG bleibt unberührt. Aus der Aufstellung muß ersichtlich sein, warum ein Bewerber nicht für die Vorschlagsliste vorgesehen wurde.
- (6) Der Senat beschließt über die Vorschlagsliste. Dem Protokoll des Senats muss sich entnehmen lassen, aus welchen Gründen sich der Senat für die beschlossenen Vorschlagslisten entschieden hat.

- (7) Der Präsident legt die vom Senat beschlossene Vorschlagsliste zusammen mit einer Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen einschließlich der Äußerung der Studentenvertreter des betreffenden Fachbereichsrats und der Stellungnahme der Frauenbeauftragten des Fachbereichs innerhalb von sechs Monaten nach Kenntniserlangung seitens der Hochschule von der Neuschaffung oder dem Freiwerden einer Professorenstelle dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vor.
- (8) Der Senat ändert den Entwurf einer Vorschlagsliste nicht ab, ohne dem Fachbereichsrat vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben zu haben. Hat der Senat den Vorschlag des Fachbereichsrats erstmals abgelehnt, so geht die Vorschlagsliste an den Fachbereichsrat zurück. Legt der Fachbereichsrat die Liste wiederum unverändert vor, so ist die daraufhin erfolgende Entscheidung des Senats endgültig. Im Falle der Ablehnung muss die Stelle neu ausgeschrieben werden.

§ 51 Probelehrveranstaltungen

- (1) Eine Beurteilung der pädagogischen Eigenschaft sollen nur Bewerber unterzogen werden, die unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten Aussicht haben, auf die endgültige Vorschlagsliste gesetzt zu werden. Diese Bewerber werden auf Vorschlag des Berufungsausschusses von dessen Vorsitzenden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu Probelehrveranstaltungen eingeladen. Die Bewerber tragen zu zwei Themen vor, wobei eines vom Berufungsausschuss gestellt, das andere vom Bewerber frei gewählt wird. Das gestellte Thema soll den Bewerbern spätestens drei Wochen vor dem Termin der Probelehrveranstaltungen mitgeteilt werden. Es können mehrere Lehrveranstaltungen für den gleichen Tag angesetzt werden. Themen und Dauer der Lehrveranstaltungen müssen eine gute Grundlage für die Beurteilung der pädagogischen und auch der fachlichen Eignung des Bewerbers bieten. Sofern bei C3-Berufungen ausschließlich hausinterne Bewerbungen vorliegen, kann ohne gesonderte Probelehrveranstaltungen eine reguläre Lehrveranstaltung in die Beurteilung der pädagogischen Eignung einbezogen werden; die Entscheidung trifft der jeweilige Berufungsausschuss.
- (2) Die Probelehrveranstaltungen sind hochschulöffentlich. Zu den an der Hochschule bekanntgemachten Lehrveranstaltungen werden vom Vorsitzenden des Berufungsausschusses schriftlich eingeladen:
 - die Mitglieder des Senats
 - die Mitglieder des Fachbereichsrats und die übrigen Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die übrigen Professoren und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben des Fachbereichs,Die Mitglieder des Berufungsausschusses sind verpflichtet, der Einladung zu folgen. Der Vorsitzende des Berufungsausschusses leitet die Veranstaltung. In einer gesonderten nicht öffentlichen Diskussion können die vom Vorsitzenden des Berufungsausschusses geladenen Zuhörer Fragen stellen, die sich auf den weiteren Bereich des Vortragsthemas und des vorgesehenen Lehrgebiets beziehen.
- (3) Im Anschluss an die Lehrveranstaltung fordert der Dekan die anwesenden studentischen Vertreter im Fachbereichsrat auf, sich spätestens bei Behandlung der Berufsangelegenheit im Fachbereichsrat gesondert zur pädagogischen Eignung des Bewerbers zu äußern; die Äußerung ist dem Entwurf der Vorschlagsliste beizufügen.

§ 52 Fachgutachten

- (1) Über die Bewerber, die auf die Vorschlagsliste gesetzt werden sollen, werden vom Vorsitzenden des Berufungsausschusses mindestens zwei Gutachten nach Art. 56 Abs. 4 Satz 6 BayHSchG von erfahrenen Hochschullehrern des betreffenden Lehrgebietes an anderen Hochschulen und in den geeigneten Fächern von fachlich ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Hochschulbereichs eingeholt. Die Gutachter bestimmt der Berufungsausschuss. Die Bestimmungen des Art. 50 Abs. 1 BayHSchG über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten entsprechend.
- (2) Können den Bewerbungsunterlagen keine geeigneten Gutachter oder Gutachten entnommen werden, so kann der Vorsitzende des Berufungsausschusses die Bewerber auffordern, Gutachter vorzuschlagen.
- (3) Sofern Gutachter die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung des Bewerbers nicht aus eigener Anschauung kennen, werden sie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu den Probelehrveranstaltungen eingeladen. Die Gutachter sind befugt, nach Hinweis auf die Pflicht zur Verschwiegenheit Einblick in alle Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

§ 53 Sondervoten

- (1) Sondervoten von Professoren des Fachbereichs sowie von dem Berufungsausschuss angehörenden Professoren können innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung des Fachbereichsrats über die Vorschlagslisten bei dem jeweiligen Dekan eingereicht werden. Dieser setzt den Fachbereichsrat unverzüglich in Kenntnis. Gleichzeitig leitet er die Sondervoten dem Präsidenten zu. Dem Senat angehörende Professoren und die Mitglieder des Leitungsgremiums können innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung des Senats beim Präsidenten Sondervoten einreichen. Der Präsident leitet alle Sondervoten dem Senat zur Kenntnisnahme vor und informiert den betroffenen Fachbereich über den zuständigen Dekan.
- (2) Der Präsident legt die fristgerecht eingegangenen Sondervoten zusammen mit der vom Senat beschlossenen Vorschlagsliste unverzüglich dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vor.

§ 54 Honorarprofessoren

Honorarprofessoren werden nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2 und 3 BayHSchLG aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Fachbereichsrats vom Senat der Hochschule dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Bestellung vorgeschlagen.

2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte

§ 55 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- (1) Stellen für hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden hochschulöffentlich und öffentlich ausgeschrieben.
- (2) Für die Bestellung von hauptberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben erstellt der Fachbereichsrat aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste.
- (3) Soweit die Hochschule selbst für die Bestellung der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben zuständig ist, entscheidet über die Vorschläge des Fachbereichs der Senat. Andernfalls leitet der Präsident die vom Senat beschlossene Vorschlagsliste zusammen mit einem Gutachten des Fachbereichsrats an das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst weiter.

§ 56 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden vom Leitungsgremium bestellt und abberufen. Die Dekane sowie der Koordinator für die AW-Fächer legen entsprechende Vorschläge für die Bestellung vor.

IV. Abschnitt: Studentenvertretung

1. Kapitel: Studentischer Konvent

§ 57 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Präsident lädt mit einer Ladungsfrist von einer Woche die Mitglieder des studentischen Konvents innerhalb von vier Wochen nach den Wahlen zu den Kollegialorganen zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Die Mitglieder des studentischen Konvents wählen aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Jeder Wahlberechtigte kann zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters je einen Kandidaten vorschlagen. Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.
- (3) Der Präsident leitet die Sitzung, bis der neugewählte Vorsitzende des studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. Er bestellt einen Protokollführer, der über die Wahl eine Niederschrift führt.
- (4) Zur Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters hat jedes Mitglied des studentischen Konvents eine Stimme. Schriftliche Stimmrechtsübertragung ist möglich. Jedes Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. Die Wahl erfolgt auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung. Der studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Zum Vorsitzenden des studentischen Konvents und zu seinem Stellvertreter ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (6) Der Präsident teilt dem Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- (7) Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet sofort eine erneute Wahl statt.
- (8) Scheidet der Vorsitzende des studentischen Konvents vorzeitig aus dem Amt, so übernimmt der Stellvertreter für die restliche Amtszeit den Vorsitz. Für ihn ist ein Stellvertreter zu wählen.

§ 58 Geschäftsgang

- (1) Der studentische Konvent ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von seinem Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mindestens drei Werktage vorher ein. Er verständigt die Mitglieder des studentischen Konvents in geeigneter Weise. Auf Verlangen von mindestens 25 v.H. seiner Mitglieder ist der studentische Konvent binnen 14 Tagen einzuberufen.
- (2) Für das Zusammentreten und die Beschlussfassung gelten im übrigen Art. 48 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 3 BayHSchG entsprechend.

2. Kapitel: Sprecherrat

§ 59 Zusammensetzung des Sprecherrats

Der Sprecherrat besteht aus bis zu 4 Studenten, die möglichst verschiedenen Fachbereichen angehören sollen.

§ 60 Wahl des Sprecherrats

- (1) Der studentische Konvent wählt in getrennten Wahlgängen aus seiner Mitte die Mitglieder des Sprecherrats. Die Anzahl der Mitglieder des Sprecherrats wird vom studentischen Konvent vor der Wahl bestimmt.
- (2) Die Wahl findet unmittelbar im Anschluß an die Wahl des Vorsitzenden des studentischen Konvents und seines Stellvertreters statt.
- (3) Der Vorsitzende des studentischen Konvents oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Wahl. Der vom Präsidenten bestellte Protokollführer führt über die Wahl eine Niederschrift.
- (4) Jeder Wahlberechtigte kann in jedem Wahlgang jeweils nur einen Kandidaten vorschlagen. Die Wahlvorschläge werden in den Sitzungen abgegeben. Jeder Wahlberechtigte hat für jedes Mitglied des Sprecherrats eine Stimme. Im übrigen gilt § 57 Abs. 4 entsprechend.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Der Vorsitzende des studentischen Konvents teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. § 57 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 gelten entsprechend.

- (8) Die Sprecher wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt, so übernimmt der Stellvertreter für die restliche Amtszeit den Vorsitz. Für ihn ist ein Stellvertreter zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Sprecherrats vorzeitig aus dem Amt, so ist für ihn ein Ersatzvertreter zu wählen.

§ 61 Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Sprecherrats mindestens drei Werktage vorher ein. Er verständigt die Mitglieder des Sprecherrats in geeigneter Weise.
- (2) Der Sprecherrat führt die Beschlüsse des studentischen Konvents aus. Die laufenden Angelegenheiten können dem Sprecherrat zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (3) Für das Zusammentreten und die Beschlussfassung des Sprecherrats gelten Art. 48 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 BayHSchG entsprechend.

3. Kapitel: Fachschaftsvertretungen

§ 62 Fachschaftsvertretungen

- (1) Fachschaftssprecher ist der Student, der bei der Wahl zum Fachbereichsrat die meisten Stimmen erhalten hat. Der Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft.
- (2) Die Fachschaftsvertreter bestimmen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen stellvertretenden Fachschaftssprecher.
- (3) Der Fachschaftssprecher lädt zu den Fachschaftssitzungen mindestens 3 Werktage vorher ein. Er verständigt die Mitglieder der Fachschaftsvertretungen in geeigneter Weise. Für das Zusammentreten und Beschlussfassung gelten im übrigen Art. 48 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 3 BayHSchG entsprechend.
- (4) Der Fachbereichssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht die Beschlüsse.

V. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 63 Geschlechtsneutralität der Funktions- und Gruppenbezeichnungen

Nicht geschlechtsneutrale, personenbezogene Funktions- und Gruppenbezeichnungen gelten gleichwohl als geschlechtsneutral verwendet.